

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Firma Kruse Türen Design GmbH & Co KG

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit der Kruse-Türen Design GmbH & Co.KG, nachfolgend "Lieferant".
- 1.2 Verbraucher im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. "Kunde" im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
- 1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

## 2. Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- 2.2 Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- 2.3 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit Zulieferern. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eventuell erbrachte Gegenleistungen werden unverzüglich zurückerstattet.
- 2.4 Falls eine Lieferzeit vereinbart oder erforderlich ist, gilt folgendes: Genannte Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als "verbindlicher Liefertermin" vom Lieferanten schriftlich bestätigt worden.
- 2.5 Voraussetzung der Einhaltung der Lieferzeit ist die rechtzeitige Erfüllung der vom Käufer übernommenen Vertragspflichten, insbesondere die Leistung der vereinbarten Zahlungen und gegebenenfalls der Erbringung vereinbarter Sicherheiten.

## 3. Versand

- 3.1 Ist ein Versand der bestellten Ware erforderlich, so erfolgt dieser ab Sitz des Lieferanten auf Rechnung und Gefahr der Käufer. Mangels besonderer Vereinbarungen steht dem Lieferanten die Wahl des Transportunternehmers sowie die Art des Transportmittels frei. Die Gefahr geht auch dann mit der Absendung ab Sitz des Lieferanten auf den Käufer über, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
- 3.2 Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits im Zeitpunkt der Versandbereitstellung auf den Käufer über. Die durch die Verzögerung entstehenden Kosten (insbesondere Lagerspesen) hat der Käufer zu tragen.
- 3.3 Der Lieferant ist nicht verpflichtet, die Sendung gegen Transportschäden zu versichern oder versichern zu lassen, es sei denn eine entsprechende Verpflichtung ist vom Lieferanten schriftlich übernommen worden.

## 4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich der Lieferant das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich der Lieferant das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware gesondert zu lagern.
- 4.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- oder Pflegearbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
- 4.3 Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferant einen Zugriff Dritter auf die Ware mitzuteilen, etwa im Falle einer Pfändung unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungs-Zwangsvollstreckungsprotokolls und einer eidesstattlichen Versicherung, dass es sich bei der gepfändeten Ware um die vom Lieferanten gelieferte und unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware handelt. Der Kunde ist auch verpflichtet, dem Lieferanten etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Ein Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel ist durch den Kunden unverzüglich anzuzeigen.
- 4.4 Der Lieferant ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
- 4.5 Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt dem Lieferant bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Der Lieferant nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung berechtigt. Der Lieferant behält sich jedoch vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung berechtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
- 4.6 Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer (Besteller) erfolgt stets im Namen und im Auftrag des Lieferanten. Erfolgt eine Verarbeitung mit nicht dem Lieferanten gehörenden Gegenständen, so erwirbt dieser an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen dem Lieferant nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.
- 4.7 Verschaffen der Lieferant dem Kunden die Mittel zur Kaufpreiszahlung dadurch, dass er ihm einen vom Lieferant ausgestellten und von ihm angenommenen Wechsel zur Diskontierung indossiert (Wechsel-Scheck-Verfahren), so geht das Eigentum an der Ware erst auf den Kunden über, wenn der Wechsel eingelöst und die Wechselhaftung erloschen ist.
- 4.8 Soweit der Wert der Sicherheit für unsere Forderung 25 % übersteigt, gibt der Lieferant nach seiner Wahl auf Verlangen des Kunden Sicherheiten frei.
- 4.9 Die Geltendmachung der Rechte des Lieferanten aus dem Eigentumsvorbehalt entbindet den Käufer nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Der Wert der Ware im Zeitpunkt der Rücknahme wird lediglich auf die bestehende Forderung des Lieferanten gegen den Kunden abgerechnet.
- 4.10 Ist die Forderung des Käufers aus dem Weiterverkauf in ein Kontokorrent aufgenommen worden, tritt der Käufer hiermit bereits auch seine Forderung aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Abnehmer an den Lieferanten ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Betrages, den der Lieferant dem Käufer für die weiter veräußerte Vorbehaltsware berechnet hatte. Der Lieferant nimmt die Abtretung bereits zum jetzigen Zeitpunkt an.

## 5. Haftung für Mängel

- 5.1 Ist die Leistung mangelhaft, hat der Kunde Anspruch auf Nacherfüllung. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung/Neuleistung steht in jedem Fall dem Lieferanten zu. Führt die Nacherfüllung nicht zu dem vertraglich geschuldeten Erfolg, hat der Kunde Anspruch auf eine zweite Nacherfüllung. Weitere Ansprüche auf Nacherfüllung bestehen nicht. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl oder ist eine Nacherfüllung wegen der Art der Leistung nicht möglich, kann der Kunde die ihm zustehenden Minderungs-, Rücktritts- und Schadensersatzrechte sowie Selbstvornahme wie folgt ausüben:
- 5.2 Macht der Kunde Minderung geltend, ist diese auf den Wegfall der vereinbarten Vergütung für die einzelne, mangelbehaftete Leistung begrenzt.
- 5.3 Macht der Kunde das Rücktrittsrecht geltend, gilt dieses nur im Bezug auf die einzelne, mangelbehaftete Leistung.
- 5.4 Statt der Leistung kann der Kunde mit der Maßnahme verlangen, dass  
- die Ware bei ihm verbleibt, sofern dies zumutbar ist  
- der Schadensersatz beschränkt ist auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache.

## 6. Haftung für Pflichtverletzung des Lieferanten im übrigen

- Unbeschadet der Bestimmungen über die Gewährleistung, sowie anderer in diesen Bestimmungen getroffener spezieller Regelungen gilt in Fällen einer Pflichtverletzung des Lieferanten folgendes:
- 6.1 Der Kunde hat den Lieferanten zur Beseitigung der Pflichtverletzung eine angemessene Nacherfüllungsfrist zu gewähren, welche 3 Wochen nicht unterschreiten darf. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nacherfüllungsfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen.
  - 6.2 Schadensersatz kann der Kunde nur in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch den Lieferanten geltend machen. Der Schadensersatz statt der Lieferleistung (bei Nichterfüllung, § 280 Abs. 3 in Verbindung mit § 281 BGB) sowie der Verzögerungsschaden (§ 280 Abs. 2 in Verbindung mit § 286 BGB) ist auf das negative Interesse begrenzt, Schadensersatz wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung (§ 282 BGB) ist auf die Höhe des Kaufpreises begrenzt. Schadensersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht (Unmöglichkeit) ist ausgeschlossen.
  - 6.3 Ist der Kunde für Umstände, die ihn zum Rücktritt berechtigten würden, allein oder überwiegend verantwortlich oder ist der zum Rücktritt berechtigende Umstand während des Annahmeverzuges des Kunden eingetreten, ist der Rücktritt ausgeschlossen.
  - 6.4 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Lieferanten auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern wird bei leicht fahrlässigen Verletzungen unwesentlicher Vertragspflichten nicht gehaftet.
  - 6.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
  - 6.6 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht:  
Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung  
- wesentlicher Vertragspflichten durch den Lieferanten, seine leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen  
- sonstiger Pflichten durch den Lieferanten oder seine leitenden Angestellten  
sowie der Lieferant den Schaden arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat.
- ## 7. Ausschluss von Beschaffungsrisiko und Garantien
- Der Lieferant übernimmt keinerlei Beschaffungsrisiko und auch keine irgendwie gearteten Garantien, es sei denn, hierüber ist eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Käufer geschlossen.
- ## 8. Preise
- 8.1 Die Preisberechnung erfolgt ab Sitz des Lieferanten in EURO zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
  - 8.2 Unsere Preise beruhen auf dem Kostenverhältnis bei Auftragserteilung. Ändern sich diese Verhältnisse wesentlich, besteht ein Rechtsanspruch auf Anpassung der Preise unter billiger Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Bestellers.
- ## 9. Zahlungsbedingungen, Warenrückgabe
- 9.1 Sämtliche Rechnungen des Lieferanten sind netto Kasse zu bezahlen. Ein Skontoabzug bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
  - 9.2 Bei Überschreitung des Zahlungsziels und nach erfolgter Mahnung sind Verzugszinsen  
- durch Unternehmer in Höhe von 8 %-Punkten  
- durch Verbraucherin Höhe von 5 %-Punkten  
über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank auf den Rechnungsbetrag zu zahlen.
  - 9.3 Wechsel werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zahlungshalber angenommen. Diskontierungsspesen werden vom Lieferanten unabhängig vom Zeitpunkt der Wechselannahme vom Fälligkeitstag der Forderung an berechnet. Der Lieferant übernimmt keinerlei Gewähr für rechtzeitiges Inkasso oder rechtzeitigen Protest.
  - 9.4 Werden Wechsel oder Schecks nicht termingerecht durch den Bezogenen gutgeschrieben, so werden in diesem Zeitpunkt sämtliche anderweitig bestehenden Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Käufer fällig. Anderweitig bestehende Zahlungsziele verfallen. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Forderung bei Fälligkeit nicht bezahlt ist.
  - 9.5 Eine Zurückhaltung der Zahlung oder eine Aufrechnung wegen gegebenenfalls bestehender Gegenansprüche des Käufers ist mit Ausnahme unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen ausgeschlossen.
  - 9.6 Sämtliche Forderungen des Lieferanten gegen den Kunden, egal aus welchem Rechtsverhältnis, sind sofort zur Zahlung fällig, wenn ein Sachverhalt verwirklicht wird, der gemäß gesetzlichen Bestimmungen oder vertraglicher Bestimmungen den Lieferanten zum Rücktritt berechtigen.
  - 9.7 Bei Rückgabe originalverpackter Lagerware vergütet der Lieferant 80 % des Warenwerts.
- ## 10. Furnier- und Farbabweichungen
- Holz ist ein Geschenk der Natur. Furnierstämmen und Massivholz sind in Farbe und Struktur unterschiedlich. Sogar innerhalb des Stammes können Abweichungen auftreten. Diese naturbedingten Eigenheiten sowie Farbdifferenzen können kein Reklamationsgrund sein, sondern sind ein Merkmal für: ECHTES HOLZ. Insofern verzichtet der Besteller auf die Geltendmachung von Mängelinwendungen.
- ## 11. Werk- und Werklieferungsverträge
- Für Werk- und Werklieferungsverträge, bei denen es sich um Leistungen an Bauwerken handelt, gelten die Bestimmungen der VOB/B jeweils in der neuesten Fassung als vereinbart, soweit sie nicht im Widerspruch zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen.
- ## 12. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Schlussbestimmungen
- 12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.
  - 12.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlichrechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des Lieferanten.  
Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
  - 12.3 Sofern nicht anders geregelt, ist der Erfüllungsort der Ort des Geschäftssitzes des Lieferanten.
  - 12.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksamen Regelungen sollen durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Kruse Türen Design  
GmbH & Co. KG  
Oststr. 22  
59929 Brilon  
Telefon 02961/2572  
Telefax 02961/51634  
info@kruse-brilon.de

**kruse**  
türendesign